Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrag für Kindertageseinrichtungen

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der VOLKSSOLIDARITÄT Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.

Zwischen der VOLKSSOLIDARITÄT
Kreisverband „Mansfeld Südharz“ e.V.
Weg zum Hutberg 12
06295 Lutherstadt Eisleben
vertreten durch den/ die Leiter´in

(nachfolgend Träger genannt)

und

Frau/Herr: _____
Wohnanschrift: _____
E-Mail-Adresse: _____
Telefonnummer: _____

(nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt)

wird folgender Vertrag zur Aufnahme und Betreuung eines Kindes in der

Kindertagesstätte _____
Straße _____
Ort: _____

abgeschlossen.

1. Aufnahme des Kindes

1.1. Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung vom _____ in der Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Name/Vorname _____ Geburtsdatum _____

1.2. Die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes wird, auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt,
mit ____ Stunden vereinbart.
Im Bedarfsfall sind Sonderregelungen möglich. Diese müssen jedoch unter Punkt 7. dieses Vertrages festgelegt werden.

1.3. Das Kind wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungszeit an den Wochentagen von Montag bis Freitag in der Zeit **von** _____ **bis** _____ **Uhr** täglich betreut.

1.4. Bei unangemeldeter verspäteter Abholung des Kindes, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 10 € pro begonnener halben Stunde erhoben.

1.5. Der Besuch der Kindertageseinrichtung darf nur mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes und dem Nachweis der Masernschutz-Impfung erfolgen.

1.6. **Änderungen der Betreuungszeiten können nur bis zum 25. des Vormonats** erfolgen. (Sonderfälle z.B. geförderte Maßnahmen müssen durch die zuständige Behörde nachgewiesen werden).

2. Kostenbeteiligung/Elternbeiträge

2.1. Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgt entsprechend dem Kinderförderungsgesetz (KIFÖG) des Landes Sachsen-Anhalt und ist in der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde festgelegt.

2.2. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Zeiten der Abwesenheit des Kindes, einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheiten, Betriebsferien bzw. Weiterbildungsbedingter Schließung der Einrichtung. Auch bei durch den Träger nicht beinflussbaren und unvermeidbaren Schließungen der Einrichtungen bleibt die Zahlungsverpflichtung des Elternbeitrages aufrechterhalten.

2.3. Die Elternbeiträge werden per Bankeinzug durch die Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e. V. bis zum 5. des laufenden Monats eingezogen.

2.4. Die Mittags-Versorgung der Kinder erfolgt über einen externen Essenanbieter. Hierzu ist mit den Fremdanbietern ein separater Vertrag abzuschließen.

3. Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes

3.1. Die Einrichtung ist unverzüglich zu informieren, wenn das Kind durch Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.

3.2. Jeder Fall einer übertragbaren Krankheit des Kindes oder in der Wohngemeinschaft sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung.

3.4. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen.

3.5. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister des betreffenden Kindes die Einrichtung besuchen dürfen.

4. Öffnung der Kindertageseinrichtung

4.1. Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die individuellen Öffnungszeiten sind am Aushang jeder Einrichtung ersichtlich.

4.2. An gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung nicht geöffnet. In Ausnahmefällen, wie Betriebsferien, Brückentage u.a. kann die Einrichtung zeitweise geschlossen werden. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.

4.3. Mit der Leitung der Einrichtung ist unter Verwendung des Formulars „Abholberechtigung“ festzulegen, von wem das Kind abgeholt und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

4.4. Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

4.5. Die Kindertageseinrichtung kann durch den Träger gemäß aktueller Gesetzesgrundlage bis zu 2 Wochen im Jahr zusammenhängend als Betriebsferien in den Sommerferien, bzw. als Brückentag zwischen Feiertag und Wochenende, sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel geschlossen sein. Die genauen Tage werden rechtzeitig durch die Einrichtungsleitung bekannt gegeben.

5. Betreuung in der Kindertageseinrichtung

5.1. Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie auf der Grundlage der für die Kindertageseinrichtung im Land Sachsen-Anhalt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Im Mittelpunkt stehen die Schwerpunkte der Rahmenkonzeption der besuchten Kindertagesstätte**.**

5.2. Das Kind erhält über den Essenversorger in der Einrichtung

☐ Frühstück und Getränke ☐ Mittagessen ☐ Vesper

5.3. Während des Besuches der Kindertageseinrichtung besteht für das betreute Kind ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine Erzieherin der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder mit dem erlaubten Verlassen der Einrichtung.

5.4. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und die Erzieherinnen der Einrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Erziehungsberechtigten an den von der Kindereinrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.

Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen zur Verfügung.

6. Kündigung

6.1. Die Erziehungsberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. **Für Kinder, die in die Schule überwechseln, gilt das Formular der Abmeldung.** Dieses ist zeitnah und von den Eltern unterschrieben beim Träger einzureichen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Vertragsparteien besteht in begründeten Ausnahmefällen, wie Veränderungen von Gesetzlichkeiten (z.B. Wegfalls des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz, Umzug u.ä.)

6.2. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten, trotz **zwei aufeinanderfolgender Mahnungen**, ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen oder sie in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen und Regelungen nicht beachtet haben.

6.3. Der Träger kann den Vertrag mit Monatsfrist kündigen, wenn das Kind die Einrichtung dauerhaft, jedoch mindestens 4 aufeinanderfolgende Wochen nicht besucht und keine Begründung angegeben wurde.

6.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

7. Schriftform

Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform. Darunter zählen insbesondere Änderung der Betreuungsstunden, Wechsel von der Krippe in den Kindergarten, Umzug und ein Wechsel der Einrichtung innerhalb der Trägerschaft.

8. Gesonderte Vereinbarungen

Lutherstadt Eisleben, ...

Ich habe von der Ordnung der Kindertageseinrichtung Kenntnis genommen und bin mit ihrer Geltung einverstanden.

---	---
Unterschriften aller Erziehungsberechtigten	Unterschrift des Trägers (vertreten durch die Leiterin)